



Entgeltordnung Länder: Antragsfrist endet am 31. Dezember 2012!

Die Entgeltordnung zum TV-L ist am 1. Januar 2012 in Kraft getreten. In einigen Fällen kann sich durch die Anwendung der Entgeltordnung eine **höhere Eingruppierung** ergeben.

Eine solche Höhergruppierung lohnt sich nicht immer. Den Landesbezirken wurde für die Beratung, ob eine Höhergruppierung oder der Verbleib in der bisherigen Entgeltgruppe günstiger ist, ein Antragsrechner zur Verfügung gestellt.

Die wesentlichen Fälle möglicher Höhergruppierungen:

- Tätigkeitsmerkmale der Anlage 1a zum BAT bis zur Entgeltgruppe Vc, die einen Aufstieg nach bis zu sechs Jahren vorsahen, werden direkt der höheren Entgeltgruppe zugeordnet
- die sogenannten 1/3-Merkmale im Bereich der Ingenieurinnen und Ingenieure werden direkt der höheren Entgeltgruppe zugeordnet
- Beschäftigte, die sich noch in den Entgeltgruppen für Einarbeitungszeiten von bis zu einem Jahr befinden, werden mindestens der nächst höheren Entgeltgruppe zugeordnet

Für diese Höhergruppierung ist ein **Antrag** der/des Beschäftigte/n erforderlich. Der Antrag kann grundsätzlich **nur bis zum 31. Dezember 2012** gestellt werden. Es handelt es sich um eine gegenüber der Regelung in § 37 TV-L weitergehende Ausschlussfrist. **Nach dem 31. Dezember 2012** kann der Antrag **nicht mehr gestellt** werden. Hat das Arbeitsverhältnis am 1. Januar 2012 geruht, beginnt die Antragsfrist von einem Jahr mit Wiederaufnahme der Tätigkeit.

Der Antrag **wirkt** unabhängig von dem Zeitpunkt, zu dem er innerhalb des Jahres 2012 gestellt wird, immer **auf den 1. Januar 2012 zurück**. Dies gilt insbesondere für die Stufenzuordnung (vergl. § 29a Abs. 4 Satz 1 TVÜ-Länder).

Die Höhergruppierung erfolgt nach den Regelungen des TV-L (vgl. § 17 Abs. 4).

Auch für den **erstmaligen Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage** gelten die oben genannten Ausführungen, sofern bei Eingruppierungen zwischen dem 1. November 2006 und dem 31. Dezember 2011 die vergleichbare Vergütungsgruppenzulage aufgrund von § 17 Abs. 5 TVÜ-L nicht mehr gezahlt wurde.

Wichtig: Die Versäumnis der Frist hat nicht nur Folgen für Ansprüche aus der Vergangenheit, sondern auch für die Zukunft. Eine Antragstellung ist nach dem 31. Dezember 2012 nicht mehr möglich. Die Beschäftigten verbleiben dann so lange in ihrer bisherigen Eingruppierung, wie ihnen keine andere Tätigkeit übertragen wird.